

Richtwerte für die Planung von Grün- und Freiflächen in Hamburg

Als Beurteilungsgrundlage für die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Grün- und Freiflächen werden in Hamburg, wie auch in anderen Städten, Richtwerte verwendet. Die Richtwerte sind nicht schematisch anzuwenden. Die sozialen Bedingungen der Bevölkerung im jeweiligen Gebiet, die sonstigen nutzbaren Grün- und Freiflächen sowie die realen Planungsspielräume sind bei der Anwendung der Richtwerte zu berücksichtigen.

Öffentliche Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich

Parkanlagen		
- wohnungsnah	6 m ² / E	bis 500 m Fußwegentfernung, Mindestgröße 1 ha
- siedlungsnah	┌ 7 m ² / E └	bis 1000 m Fußwegentfernung, Mindestgröße 10 ha, Stadtteilpark
- übergeordnet		bis 5 km Fahrbereich ÖPNV, Mindestgröße 75 ha, Bezirkspark
Spielplätze für 6 – 17-Jährige	1,5 m ² / E brutto	bis 400 m Fußwegentfernung, Richtgröße 3000 m ² nutzbare Spielfläche. Soweit die Anlage von Kleinkinderspielplätzen auf Wohngrundstücken nicht möglich ist, sind sie auf öffentlichen Flächen bis 100 m Fußwegentfernung herzustellen
Pädagogisch betreute Spielplätze		bis 1000 m Fußwegentfernung, Richtgröße 4000 m ² nutzbare Spielfläche für Kinder und Jugendliche
Sportplätze	6 m ² / E brutto	auf das gesamte Stadtgebiet bezogen: Sportplätze, Schulsportplätze, Vereinssportplätze, Tennisflächen (ohne Hallen)
Freibäder / Badegewässer	1 m ² / E	auf das gesamte Stadtgebiet bezogen: öffentliche und private Bäder, mindestens 0,1 m ² Wasserfläche pro Einwohner
Dauerkleingärten		in Wohnungsnähe, auf das gesamte Stadtgebiet bezogen: für jede 14. gartenlose Geschosswohnung 1 Kleingarten, Richtgröße 300 m ² Nutzfläche, für Rahmengrün und Erschließung mindestens 40 % Flächenzuschlag
Friedhöfe	5 m ² / E	auf das gesamte Stadtgebiet bezogen: staatliche und konfessionelle Friedhöfe

E = Einwohner

Für die Anlage von privaten Kinderspiel- und Freizeitflächen auf Wohngrundstücken gelten die Vorschriften der Hamburgischen Bauordnung (§ 10 Kinderspiel- und Freizeitflächen) vom 1. Juli 1986 zuletzt geändert am 17. Dezember 2002.

Kinderspiel- und Freizeitflächen auf Wohngrundstücken

Spielplätze für Kleinkinder (bis 5 Jahre)	2 m ² / WE	gemäß HBauO bei Gebäuden mit 3 bis 5 Wohnungen auf dem Grundstück, Mindestgröße 30 m ²
Kinderspiel- und Freizeitflächen	10 m ² / WE	gemäß HBauO für Kinder und Erwachsene bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen, Mindestgröße 150 m ² , eingeschlossen Spielplatz für Kleinkinder 2 m ² / E, Mindestgröße 30 m ² , auf dem Grundstück oder in der Nähe

WE = Wohneinheit

Quelle:
Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm, Erläuterungsbericht, 1997